

kachel aus dem 18. Jahrhundert, ein Netzbeschwerer und ein Spinnwirtel aus Thon früherer Zeit, gefunden auf dem Baugrund des Alststädtischen Gymnasiums zu Königsberg, geschenkt vom Magistrat, ein Messer mit einem Meißener Porzellan-Griff und ein Leuchter von Meißener Porzellan, geschenkt von Fräulein Hoffmann. Eine große silberne Schnupftabakdose, innen stark vergoldet, mit reichen Ornamenten und mit einer auf dem Deckel eingelassenen Huldigungsmünze des Königs Friedrich Wilhelm II. in Süd-Preußen 1798 (bei der zweiten Theilung Polens) gekauft. Bildliche Darstellung der Wasserleitung bei Georgenburg unweit Marienburg, ein Stahlstich, geschenkt von Fräulein M. und E. Sierke. Zur kleinen vergleichenden ethnographischen Sammlung: eine vollständige japanesische Rüstung ohne Schwerter vom Helm bis zum Rüstschuh mit Ausschluß der beiden üblichen Schwerter, geschenkt vom Kaufmann Fritz Rampold bei seiner Abreise nach Antwerpen.

[Ospr. Ztg. v. 17. u. 21. Febr. 1888 (Beil. 41 u. 44).]

**Sitzung vom 17. Februar 1888.** Herr Professor Lohmeyer überreicht der Gesellschaft je ein Exemplar der Photographien, welche er mit hoher ministeriellen Unterstützung von den drei mittelalterlichen Pergament-exemplaren der Schenkungsurkunde Kaiser Friedrichs II. über Preußen vom März 1226 (Staatsarchiv zu Königsberg, Reichsarchiv zu Warschau und Kapitelsarchiv zu Gnesen) hat anfertigen lassen, zum Geschenk, und trägt im Anschlusse an seine im 2. Supplementbände der „Mittheilungen für österreichische Geschichtsforschung“ abgedruckte Abhandlung in Kürze seine Ansicht über das gegenseitige Verhältniß jener drei Stücke vor. Daß von einer und derselben Kaiserlichen Urkunde mehr als ein Exemplar in der Kaiserlichen Kanzlei angefertigt und ausgegeben ist, darf nicht befremden, denn dasselbe kommt überaus häufig vor. Legt man die drei Exemplare der Bulle, auf welche sich das Besitzrecht des Deutschen Ordens an Preußen begründete, nebeneinander, so wird man sofort gewahr, daß das Königsberger und das Warschauer, beide besiegelt, völlig miteinander übereinstimmen, das Gnesener aber einen ganz und gar andern Anblick gewährt. Da das letzte, welches niemals besiegelt gewesen ist und nicht einmal die Löcher für die Siegelschnur hat, eine Menge kanzleiwidriger Merkmale trägt, so ist es ohne Weiteres als unecht zu betrachten, und genaueres Zusehen erweist es als eine im 14. Jahrhundert, jedoch ohne jede Absicht einer betrügerischen Fälschung angefertigte Nachzeichnung des hiesigen Stückes. Die Uebereinstimmung der beiden anderen Stücke dagegen tritt, je mehr man auf die Einzelheiten eingeht, um so deutlicher hervor, und auch die allerdings vorhandenen Abweichungen, die geringeren sowohl wie auch die größeren, z. B. einige Unterschiede in den Zeugen, sind von der Art, daß gerade sie nach unserer heutigen Kenntniß von dem Urkunden-